

ANLAGE 1.1

# Erläuterungen zur 1. Planänderung

**110-/380-kV-Höchstspannungsleitung**

**Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben 16)**

**Abschnitt: Pkt. Hesseln - Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS)**

Datum: 24.11.2021

**Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 1. Planänderung**

---

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der beabsichtigten Planänderungen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Allgemein.....	3
2.2	Räumlich .....	4
<b>3</b>	<b>Auswirkungen auf die Gutachten und Fachbeiträge .....</b>	<b>6</b>

## 1 Einleitung

Die Amprion GmbH (im Folgenden Amprion genannt) plant den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS).

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung umfasst die Bauleitnummern (Bl.) 1504, 4210, 4251 sowie den Neubau zweier Kabelübergabestationen 01207 und 01209. Das Vorhaben ist Teil der unter Ziffer 16 im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführten Leitung von Wehrendorf nach Gütersloh.

Am 18.12.2020 hat Amprion die Planfeststellung für die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) gemäß § 43 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt.

Mit der vorliegenden ersten Planänderung kommt Amprion den im Rahmen des Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens geäußerten Forderungen nach. Zudem werden im Rahmen der Feintrassierung notwendig gewordene Änderungen beantragt. Aus den im Folgenden genannten Maßnahmen ergeben sich Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der in seiner aktualisierten Fassung Teil der Antragsunterlagen wird (Anlage 11.2).

Die nachfolgenden Erläuterungen werden im Rahmen dieser ersten Planänderung Teil des laufenden Planfeststellungsverfahrens.

## 2 Beschreibung der beabsichtigten Planänderungen

Die nachfolgend beantragten Planänderungen sind in den Anlagen 2-7 farblich gekennzeichnet. Die Änderungen sind im Folgenden der Reihenfolge nach von Süden nach Norden beschrieben. Die Kilometrierung bezieht sich auf den Bereich der Teilerdverkabelung (vgl. Kilometrierung auf den Lageplänen Anlage 4.7) und soll der besseren Orientierung dienen. Die geänderten Unterlagen sind farblich im Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Ordners zur 1. Planänderung gekennzeichnet.

### 2.1 Allgemein

#### (1) Änderung der Mastbilder

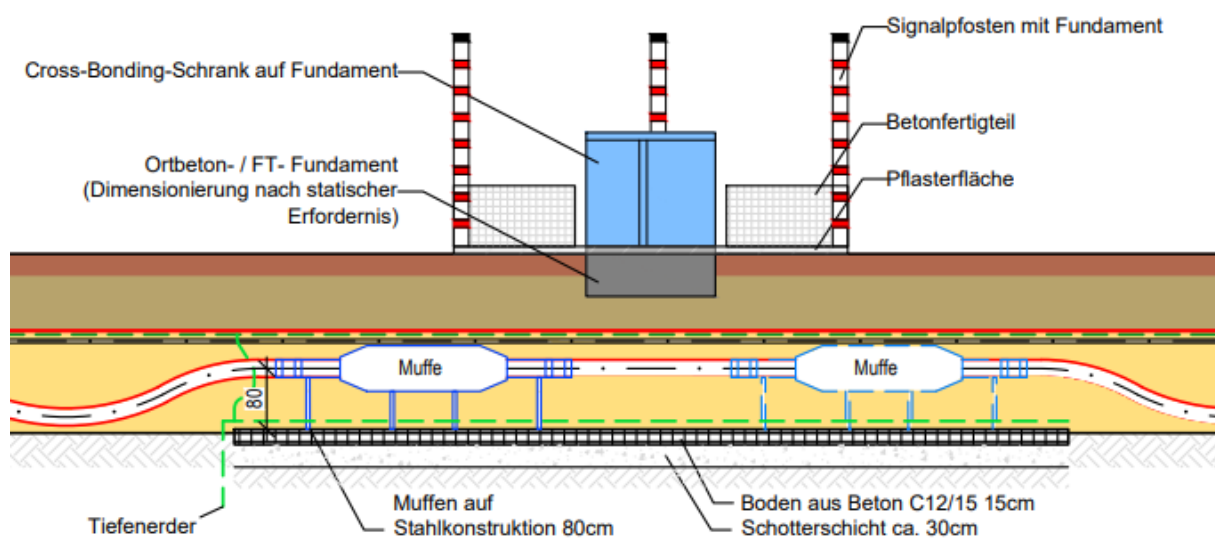
Aufgrund technischer Anforderungen der Westnetz GmbH wird die Länge der V-Ketten an den Tragmasten (M52-M55, M57, M61-M62) geändert.

Aufgrund des Beschlusses des OVG Münster (Az. 21 B 962/21) wurden die Schemazeichnungen der Maste überarbeitet (Anlage 3.1). Die darin angegebenen Maße an den einzelnen Traversen beschreiben das Maß vom Mastmittelpunkt zur Mitte der jeweiligen Bündelanordnungen der Leiterseile. Die tatsächliche Traversenspitze ragt aus statischen und konstruktiven Gründen über den Aufhängepunkt hinaus. Insbesondere Veränderungen der in Bezug genommenen Erdoberkante zwischen dem gegenständlichen Planungs- und späterem Ausführungszeitpunkt können zu einer geringfügigen Erhöhung oder Reduktion der Masthöhe führen. Die in der Masttabelle (Anlage 3.2) angegebenen Masthöhen referenzieren daher hinsichtlich der angegebenen "Masthöhe über Erdoberkante" ausschließlich auf den zum Planungszeitpunkt bestehenden Zustand der Erdoberkante. Das zum Einsatz kommende Mastzubehör (z.B. Antennen) bzw. die zum Einsatz kommenden Anbaukomponenten (z.B. Isolatoren) bleiben der Bauausführung vorbehalten.

## (2) Crossbonding-Einrichtungen (CB-Einrichtungen) an den Muffenstandorten M1-M3

Die CB-Einrichtungen der Bl. 4251 und Bl. 1504 wurden neu angeordnet. Daraus ergibt sich eine Änderung der zugehörigen befestigten Flächen für die Muffenstandorte M1-M3 (Anlage 4.7.1).

Die Cross-Bonding-Muffenstandorte der Bl. 4251 müssen sichtbar sein und vor Beschädigungen geschützt werden, d.h. sie benötigen eine umseitige Befestigung und einen Aufprallschutz. Bei den Cross-Bonding-Muffenstandorten müssen pro Stromkreis zwei sogenannte Linkboxen bzw. Cross-Bonding-Schränke montiert werden. Diese werden in Überflurschränken untergebracht. Die Umgebung des Überflurschranks wird befestigt, an den Rändern der befestigten Fläche wird ein entsprechender Aufprallschutz gesetzt (siehe Abbildung 1 und Anlage 4.4).



**Abbildung 1: Seitenansicht der Linkbox bzw. Cross-Bonding-Schrank**

## (3) Änderung der Stromstärke Bl. 1504

Der maximale Leiterstrom der 110-kV-Kabel beträgt nicht 630A sondern 680A, dies wurde in den Antragsunterlagen irrtümlich benannt.

## 2.2 Räumlich

### (4) Mast 56 / Bl. 4210 und Mast 105 / Bl. 2310

Die temporäre Zuwegung zum geplanten Neubaumast M56 sowie zum Demontagemast M105 / Bl. 2310, wird geändert. Auf Grund der starken Hanglage ist die ursprünglich vorgesehene Zuwegung mit großen Eingriffen verbunden und daher aufwändig zu realisieren. Vorzugswürdiger ist die Verwendung des nördlich gelegenen Waldweges (Anlage 3.5.1).

## **Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 1. Planänderung**

---

### **(5) Teilerdverkabelung BI. 1504**

Der Biegeradius der geplanten 110-kV-Leitung südlich der KÜS Riesberg (ca. km 0,1) wurde optimiert. Durch den veränderten Leitungsverlauf verschiebt sich auch der Schutzstreifen. Die temporäre Arbeitsfläche wird dadurch und für den benötigten Kabelzug angepasst. Die benötigte Arbeitsfläche hierfür verringert sich um insgesamt 1.408 m<sup>2</sup>.

### **(6) Teilerdverkabelung BI. 1504 und BI. 4251**

Die Baustelleneinrichtungsfläche an der geplanten KÜS Riesberg (Flurstück 6) konnte deutlich (2245 m<sup>2</sup>) reduziert werden. Damit konnte der Forderung aus der Stellungnahme des Kreises Gütersloh nachgekommen werden, dass die Grünlandfläche, die im Vertragsnaturschutz entwickelt wurde, ausgespart werden kann.

### **(7) Kabelübergabestation (KÜS) Riesberg (Stations-Nr. 01209)**

Das Technikgebäude (GAB-Gebäude G01) wird aufgrund eines neu vorliegenden Standards zur besseren Unterbringung der Steuer-, Mess- und Leittechnik vergrößert. Der Platzbedarf steigt von ca. 17,5 m<sup>2</sup> auf ca. 37 m<sup>2</sup>. Weitere Informationen sind den Bauantragsunterlagen (Anlage 5.6) zu entnehmen. Es ergibt sich eine Änderung der Anlagen 5.2, 5.4 und 5.6.

### **(8) Teilerdverkabelung BI. 1504 und BI. 4251**

Aufgrund des Angebotes der Stadt Borgholzhausen und der privaten Einwendung 13 wird die Verteilung der Baustelleneinrichtungsflächen geändert (siehe Punkt (11)):

Es wird eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche auf den Grundstücken an der Sunderstraße/Ecke Osningstraße (Gemarkung Borgholzhausen, Flur 18, Flurstück 27) mit einer Größe von 7206 m<sup>2</sup> vorgesehen.

### **(9) Teilerdverkabelung BI. 4251**

Im Bereich des Violenbachs (ca. km 1,9 bis 2,0) wurden zur Sicherstellung der geforderten Übertragungsleistung die Abstände der Schutzrohranlage optimiert. Dadurch ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Außerdem konnte die Baustelleneinrichtungsfläche zwischen Violenbach und Bielefelder Straße (km 2,0) um 1.364 m<sup>2</sup> verkleinert werden, so dass das Biotop (BT-3815-0001-2013 / GB-3815-206, Großseggenried) ausgespart werden kann.

### **(10) Teilerdverkabelung BI. 4251**

Im Bereich der Bielefelder Straße (ca. km 2,15) wurden zur Sicherstellung der geforderten Übertragungsleistung die Abstände der Schutzrohranlage optimiert. Dadurch ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

### **(11) Teilerdverkabelung BI. 1504 und 4251**

Aufgrund der Einwendung Nr. 21 der Stadt Borgholzhausen und der privaten Einwendung 13 wird die Verteilung der Baustelleneinrichtungsflächen geändert (siehe Punkt (8)(11)). So kann dem Wunsch des Einwenders 13 entgegengekommen werden.

## **Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 1. Planänderung**

---

Die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück zwischen Meller Straße und Goldbreite (Gemarkung Borgholzhausen, Flur 3, Flurstück 629) wird so um 19.341 m<sup>2</sup> verkleinert.

### **(12)Teilerdverkabelung Bl. 1504 und Bl. 4251**

Die Muffengrube M3 (ALT ca. km 3,0) wird zur Reduzierung der Schirmverluste und Sicherstellung der geforderten Übertragungsleistung um ca. 300 m Richtung Nord-Westen verschoben (NEU ca. km 3,3). Die benötigte Arbeitsfläche hierfür verringert sich um insgesamt 6.563 m<sup>2</sup>.

### **(13)Teilerdverkabelung Bl. 1504 und Bl. 4251**

Im Bereich des Hengbergwegs (ca. km 2,9) wurden zur Sicherstellung der geforderten Übertragungsleistung die Abstände der Schutzrohranlage optimiert. Dadurch ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

### **(14)Kabelübergabestation (KÜS) Klusebrink (Stations-Nr. 01207)**

Das Technikgebäude (GAB-Gebäude G01) wird aufgrund eines neu vorliegenden Standards zur besseren Unterbringung der Steuer-, Mess- und Leittechnik vergrößert. Der Platzbedarf steigt von ca. 17,5 m<sup>2</sup> auf ca. 37 m<sup>2</sup>. Weitere Informationen sind den Bauantragsunterlagen (Anlage 5.7) zu entnehmen. Es ergibt sich eine Änderung der Anlagen 5.2, 5.5 und 5.7.

### **(15)Teilerdverkabelung Bl. 1504**

Der Biegeradius der 110 kV nördlich der KÜS Klusebrink (ca. km 4,6) wurde optimiert. Durch den veränderten Leitungsverlauf verändert sich der Schutzstreifen. Die temporäre Arbeitsfläche wird dadurch und für den benötigten Kabelzug angepasst (Vergrößerung der Arbeitsfläche um 560 m<sup>2</sup>).

## **3 Auswirkungen auf die Gutachten und Fachbeiträge**

Aus den allgemeinen und räumlichen Änderungen der vorliegenden Planänderung ergeben sich Änderungen in den beigefügten Anlagen 2-7 sowie 11.2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Änderungen wurden außerdem dahingehend geprüft, ob Auswirkungen auf die Bewertung des *Nachweises über die Einhaltung der magn. und el. Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV (Anlage 8 der Antragsunterlagen)* bzw. der *Gutachten und Fachbeiträge (Anlage 9 der Antragsunterlagen)* bestehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich durch die Änderungen teilweise Berechnungen bzw. deren Ergebnisse in den Anlagen 8 und 9 der Antragsunterlagen ändern.

Die Einflüsse, die aus der Änderung der Mastbilder (siehe Punkt (1)), der Änderung der Stromstärke Bl. 1504 (siehe Punkt (3)), der Anpassung der Biegeradien der 110 kV südlich der KÜS Riesberg (siehe Punkt (5)) und nördlich der KÜS Klusebrink (siehe Punkt (15)) und der Änderung der Abstände der Schutzrohranlage im Bereich des Violenbachs (siehe Punkt (9)), der Bielefelder Straße (siehe Punkt (10)) und des Hengbergwegs (siehe Punkt (13)) resultieren, können den nachfolgenden geänderten Anlagen entnommen werden:

- Anlage 8.1 Immissionsschutzbericht
- Anlage 8.2 EMF-Betrachtungen
- Anlage 8.3 Karten
- Anlage 9.1 Geräuschgutachten

## **Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 1. Planänderung**

---

Die durch die oben geschilderten Planänderungen hervorgerufenen Änderungen sind in den Anlagen kenntlich gemacht und können dort nachvollzogen werden.

In den anderen Anlagen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen:

- **Anlage 9.2 Bodenschutzkonzept:** Es werden nur kleinflächige Änderungen vorgenommen und insgesamt kann die Eingriffsfläche sogar reduziert werden. Die Anpassungen bzw. Verschiebungen der Baustelleneinrichtungsfläche finden innerhalb der jeweils gleichen Bodeneinheit statt, somit sind die gleichen Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten betroffen. Aus den vorgenannten Gründen liegt also keine bodenschutzfachliche neue Bewertungssituation vor und es kann auf eine Aktualisierung des Bodenschutzkonzeptes verzichtet werden.
- **Anlage 9.3 Archäologischer Fachbeitrag:** Die Trassenführung ändert sich nur sehr kleinräumig im Bereich der Kabelübergabestationen für die Bl. 1504. Archäologische Bodendenkmäler oder anderweitig historisch relevante Strukturen sind mit der bisherigen Kartierung abgedeckt, sodass auf eine Aktualisierung des Archäologischen Fachbeitrages verzichtet werden kann.
- **Anlage 9.4 Fachbeitrag Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche:** Da sich die Änderungen insgesamt als kleinräumig darstellen, ergibt sich keine Änderung der Bewertung, weder für Denkmäler mit Raumwirkung noch für die Kulturlandschaftsbereiche, sodass auf eine Aktualisierung des Fachbeitrages Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche verzichtet werden kann.
- **Anlage 9.5 Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungskabel auf den Boden und landwirtschaftliche Kulturen:** Die ökologischen Bewertungen des Bodenwärmegutachtens beziehen sich auf einen „Worst-Case-Ansatz“ und auf das Regelgrabenprofil. Durch einen größeren Kabelabstand fällt die Erwärmung grundsätzlich gleich bis ggf. etwas geringer aus, sodass dieser Fall durch die Prognosen und Bewertungen des aktuellen Bodenwärmegutachtens abgegolten ist.
- **Anlage 9.6 Wasserrechtlicher Fachbeitrag:** Bei den Änderungen handelt es sich um keine baulichen Änderungen, die Einfluss auf Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper haben, sodass auf eine Aktualisierung des Wasserrechtlichen Fachbeitrages verzichtet werden kann.
- **Anlage 9.7 Wasserrechtliche Belange und Erlaubnisanträge nach § 8, 9 WHG:** Bei den Änderungen handelt es sich um keine baulichen Änderungen, die Einfluss auf Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper und damit Einfluss auf wasserrechtliche Belange und Erlaubnisanträge haben, sodass auf eine Aktualisierung der Anlage verzichtet werden kann.